



# Handball Spielgemeinschaft Soest e.V.

## **Hygienekonzept für den Spielbetrieb auf Grundlage der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)**

### **In der ab dem 13. Januar 2022 gültigen Fassung**

Die Gesundheit aller am Sport beteiligten Personen haben oberste Priorität.

Jede Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Alle Teilnehmer, die die entsprechenden Anzeichen für eine Infektion zeigen, sind grundsätzlich vom Spielbetrieb und allen Kontakten zu den übrigen Vereinsangehörigen ausgeschlossen.

### **Grundvoraussetzung ist dabei, dass neben den allgemeinen Vorgaben die folgenden Hygienestandards eingehalten werden:**

- Jede Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.
- Trainer bzw. Übungsleiter führen eine Liste der Anwesenden mit vollständigem Namen, Anschrift und Telefonnummer. (Gilt auch für Begleitpersonen von Kindern unter 14 Jahren). Diese Liste wird für einen Zeitraum von mind. einem Monat vom Verein aufbewahrt und ggf. an das Gesundheitsamt des Kreises weiter gleitet, um eine Nachverfolgung möglicher Infektionsketten zu gewährleisten,
- Vor Betreten der Sporthalle desinfizieren sich alle Teilnehmer die Hände, Desinfektionsmittelspender befinden sich im Eingangsbereich und werden von der Stadt zur Verfügung gestellt.
- Bei Betreten der Halle bis zu den Umkleidekabinen bzw. zum Spielfeld sind von allen Beteiligten mindestens medizinische Masken zu tragen.
- Städtische/schulische Bälle, Matten etc. dürfen nicht genutzt werden. Benötigte Materialien sind vom Verein mitzubringen.

- Die Mannschaften betreten/verlassen die Halle getrennt voneinander. Hierbei wird auch ein Abstand von mind. 1,5 Metern beachtet, bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen.
- Die Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 Meter) gestattet. In den Umkleiden kann dieser unterschritten werden, sofern die Maske nicht abgelegt wird.
- die allgemeinen Hygienestandards der Stadt, des Kreises, des Landes, des Verbandes und des Landessportbundes müssen ebenfalls beachtet werden,
- die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

**Für eine Nutzung der Sporthallen durch Sportvereine gelten bis auf Weiteres folgende Rahmenbedingungen:**

1. Jeder Teilnehmer/ jede Teilnehmerin/ jede Zuschauerin/ jeder Zuschauer muss einen Immunisierungsnachweis vorlegen. (2G-Regelung)

Als immunisiert gelten vollständig geimpfte und genesene Personen.

Der Nachweis über die Immunisierung ist zusammen mit einem Ausweisdokument vorzulegen. Personen, die den Nachweis nicht vorzeigen, sind von der Sportausübung bzw. der Sportveranstaltung auszuschließen.

Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 15 Jahren sind von der 2G-Pflicht ausgenommen und dürfen auf Grund der verpflichtenden Schultestungen weiterhin an der Sportausübung teilnehmen.

Seit dem 17. Januar 2022 fallen **Personen ab 16 Jahren unter die 2G-Plus-Regel!**

Sofern sie zudem einen Schülerausweis vorlegen können, ist auf Grund der verpflichtenden Schultestungen neben dem Immunisierungsnachweis kein zusätzlicher Testnachweis erforderlich. Bei Vorliegen einer Booster-Impfung oder Infektion innerhalb der letzten 3 Monate bei vorher vollständiger Immunisierung entfällt die zusätzliche Testpflicht ebenfalls.

**Weitere Ausnahmen:**

Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und vergleichbare Personen (z.B. Trainer, Physiotherapeuten, Verkäufer, ...) müssen immunisiert oder getestet sein.

Sind diese Personen nicht immunisiert, ist ein schriftlich oder digital bestätigter negativer Schnelltest, dessen Vornahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, vorzulegen und

während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Auch Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, dürfen mit einem schriftlich oder digital bestätigten negativen Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) an der Sportausübung beteiligt werden. Das Schnelltestergebnis ist zusammen mit einem Ausweisdokument vorzulegen.

2. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate kann spätestens ab dem 26. November 2021 die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden.

3. In Innenräumen gilt die Maskenpflicht. Es ist dabei mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen. Auf das Tragen der Maske kann an festen Sitz-/ Stehplätzen verzichtet werden. Während der Sportausübung kann ebenfalls auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Sofern feste Plätze verlassen werden/ kein Sport ausgeübt wird, ist die Maske wieder zu tragen.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

**Wichtig: Insbesondere im Spielbetrieb empfehlen wir, dass Zuschauer auch an den festen Sitz- oder Stehplätzen eine medizinische Maske tragen!**

In den Tribünenbereichen der Dülberghalle dürfen max. 100 Zuschauer Platz nehmen. Auch hier sind die vorherigen Punkte 1 - 3 zu beachten!

**Alle entstehenden Strafen, die durch Missachten der Hygienevorschriften entstehen müssen von den Verursachern getragen werden. Der Verein übernimmt hier keinerlei Haftung.**

Sollten per Änderungsverordnung Veränderungen zugelassen werden, so werden diese bei der Ausübung des Sportes berücksichtigt.

Aufgestellt: 18.01.2022

Winfried Scharf  
-1.Vorsitzender-